



Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstr. 4, 14482 Potsdam

Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
Amtdirektorinnen und Amtdirektoren
der Mitglieder im Städte- und Gemeindebund
Brandenburg

Per E-Mail

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam
Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33
E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>
Datum: 17. Mrz. 2020
Aktenzeichen: 503-01
Auskunft erteilt: Falko Brandt

Rundschreiben 61/2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Hier: Rechtsverordnung der Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17. März 2020

Zusammenfassung: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) wurde verkündet und tritt am 18. März 2020 in Kraft. Für Vollzug der weitreichenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens ist eine deutlich sicht- und spürbare Präsenz der Landespolizei geboten. Ferner wurde im Zuge der heutigen Beschlussfassung ein „Rettungsschirm für das Land Brandenburg“ zur Abfederung der Folgen der mit der Rechtsverordnung eingeführten Maßnahmen angekündigt. Die Rechtsverordnung wird auch in das Austauschforum des Städte- und Gemeindebundes eingestellt (<https://forum.stgb-brandenburg.de/>)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat heute die angekündigte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV erlassen. Sie tritt am 18. März 2020 in Kraft. Diese Maßnahme zielt auf den Zeitraum bis zum 19. April 2020 ab.

Die Rechtsverordnung greift im Wesentlichen die am gestrigen Tage in der gemeinsamen Beratung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder beschlossenen Maßnahmen auf. Die jetzt als Rechtsverordnung in Landesrecht umgesetzten Festlegungen verfolgen das Ziel, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, um damit das Gesundheitssystem weiterhin in die Lage zu versetzen, alle Erkrankten versorgen zu können.

Neben den bereits bekannten und im Wege der Allgemeinverfügung durch die Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzten Einschränkungen im Kita- und Schulbereich treten am 18. März 2020 u.a. folgende Regelungen in Kraft:

- Das Verbot von Veranstaltungen ab 50 Teilnehmenden. Wenn sich weniger als 50 Menschen zusammenfinden, gelten genaue Vorgaben über Anwesenheitslisten (§ 1)
- Verkaufsstellen des Einzelhandels haben für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausnahmen gelten für den Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsaloons, Zeitungsverkauf, Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte und den Großhandel (§ 2).
- Für all diese Bereiche wird das Sonntagsverkaufsverbot für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung bis zum 19. April 2020 aufgehoben. Sie können demnach auch sonntags von 12.00 bis 18.00 Uhr öffnen (§ 2 Abs. 4).
- Geschlossen für das Publikum werden dagegen auch Diskotheken, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen, Prostitutionsstätten sowie Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Jahrmärkte, Freizeit- und Tierparks, Spielplätze, Anbieter von Freizeitaktivitäten und ähnliche Einrichtungen (§ 3).
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios ist untersagt. In besonderen Einzelfällen können vor Ort Ausnahmen gewährt werden. Ferner sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen verboten (§ 4).
- Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und Hospizen dürfen keinen Besuch empfangen. Eine Ausnahme gilt für Kinder unter 16 Jahren und Schwerstkranke, die einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen dürfen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.
- Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und ähnlichen Wohnformen dürfen einmal am Tag von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

Wegen der weiteren Bestimmungen wird auf die beigegefügte Rechtsverordnung verwiesen.

Im Land Berlin wird die entsprechende Regelung schwerpunktmäßig durch die dortige Polizei umgesetzt. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hält vor diesem Hintergrund eine deutlich sicht- und spürbare Präsenz der Brandenburger Landespolizei beim Vollzug der sehr weitreichenden Vorschriften für geboten.

Im Zuge der heutigen Beschlussfassung informierte die Ministerin der Finanzen und für Europa, dass sich das Land darauf vorbereite, finanzielle Folgen durch die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie abzufedern. Angekündigt wurde ein „Rettungsschirm für das Land Brandenburg“ und dass dafür im Nachtragshaushalt 500 Millionen Euro zusätzlich pauschal bereitgestellt werden sollen. Näheres ist dazu hier noch nicht bekannt.

Anliegend übersenden wir Ihnen die heute verkündete Rechtsverordnung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Abschließend nehmen wir Bezug auf unser heutiges Rundschreiben 60/2020 und möchten Sie darauf hinweisen, dass wir auch dieses Rundschreiben nebst der Rechtsverordnung in das Austauschforum einstellen. Das Forum kann ebenfalls genutzt werden, um Beispiele von Rundschreiben, Plänen, Verfügungen oder anderen Unterlagen aus Ihren Körperschaften anderen Hauptverwaltungsbeamten zur Verfügung zu stellen oder Fragen zu erörtern. Das Forum finden Sie unter folgendem Link: <https://forum.stgb-brandenburg.de/>

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Graf'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a stylized 'Graf'.

Graf

Anlage